

RS Vwgh 1987/10/23 85/17/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1987

Index

L34001 Abgabenordnung Burgenland
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §200 Abs1;
LAO Bgld 1963 §152 Abs1;

Rechtssatz

Aus den Worten "nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens" geht hervor, daß es sich hierbei um Ungewißeiten im Tatsachenbereich handeln muß. Besteht - ungeachtet des Umstandes, daß in der Verordnung der Gemeinde sowohl die Baukosten als auch der Einheitssatz als "vorläufig" bezeichnet werden - hinsichtlich der Tatsache oder des Umfanges der aus dieser Verordnung resuliterenden Abgabepflicht keine Ungewißheit, dann widerspricht die Bezeichnung des Abgabenbescheides als "vorläufig" dem Gesetz (Hinweis E 16.11.1984, 83/17/0163, VwSlg 5931 F/1984).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985170040.X03

Im RIS seit

23.10.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at